



Satzung der Spielvereinigung 03 Ilvesheim e.V.

Genehmigt bei der Jahreshauptversammlung am 13.04.2018

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen Spielvereinigung 03 Ilvesheim e.V. und hat seinen Sitz in Ilvesheim (Rhein-Neckar-Kreis)
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Farben des Vereines sind rot-schwarz.
4. Der Verein führt folgendes Wappenzeichen



§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen

1. Der Verein ist politisch neutral. Er übt religiöse und weltanschauliche Toleranz.
2. Ziel des Vereins ist die breite sportliche Förderung der Interessen aller Vereinsmitglieder. Er bemüht sich auch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns. Zu diesem Zweck stellt er seinen Mitgliedern sein gesamtes

Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen. Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt werden.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Ilvesheim zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im letzteren Fall verbleibt das alleinige Nutzungsrecht bei der Spielvereinigung 03 Ilvesheim e.V. bezüglich aller Sportanlagen und – Einrichtungen.

§ 3 Vereinsämter

1. Die Ämter der Vorstandschaft und der Abteilungsleitung sind Ehrenämter. Ausnahme ist das Amt des/ der Geschäftsführers/ Geschäftsführerin.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund und den Fachverbänden, deren Sportarten betrieben werden. Soweit es sich um die Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des jeweiligen Fachverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.

Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des jeweiligen Fachverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen an übergeordnete Verbände auf Regional- bzw. Bundesebene zu übertragen.

II: Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Jugendlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr überschritten hat und die sportlichen Angebote in Anspruch nehmen möchte.

Jugendliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins oder des Sports im allgemeinen besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden.
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Die Einwilligung umfasst auch die Ausübung des Stimmrechtes nach § 19 Nr. 1 dieser Satzung, sowie alle sonstigen Mitgliederrechte.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch Ausfüllen des Mitglieder-Aufnahmescheines zu beantragen.
Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
Der Antragsteller hat jedoch das Recht, innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis der Ablehnung die erweiterte Vorstandschaft anzurufen, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
4. Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird dem Mitglied auf Wunsch die Satzung ausgehändigt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Nur Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen und die von der SpVgg 03 Ilvesheim e.V. angemieteten sonstigen Einrichtungen zu benutzen.
2. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

3. Mit Ausnahme der Jugendlichen haben alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten, die sportlichen Bestrebungen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 9 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Das Beitragsaufkommen soll die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen. Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu entrichten und kann jährlich oder halbjährlich bezahlt werden.

Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

2. Unabhängig vom Vereinsbeitrag können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben. Dies kann nur im Einvernehmen mit der Vorstandschaft erfolgen. Die sich aus der Erhebung von Abteilungsbeiträgen ergebende Kassenführung wird vom Vorstand des Vereins geprüft.
Bei besonderem Finanzbedarf kann die Abteilungsversammlung die Erhebung einer Umlage nach vorheriger Absprache mit der Vorstandschaft beschließen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod

- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung des Vereins

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
Für den Austritt eines Jugendlichen/Minderjährigen gilt §6 dieser Satzung entsprechend.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden

Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft und deren Mitglieder (§13) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden oder im Vertretungsfalle die des/der 1. allgemeinen Stellvertreters/in. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied bekannt zu machen.

Dem durch Vorstandsbeschluss Ausgeschlossenen steht

ein Berufungsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses an den Ältestenrat zu.

Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres. Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt. Hierbei gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§ 11 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen können Mitglieder und auch sonstige Personen durch nachstehend aufgeführte Ehrungen ausgezeichnet werden.

1. Die Vereins-Ehrennadel in Silber erhalten Mitglieder nach 25jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit, sowie sonstige Mitglieder und Personen, die sich besonders verdient gemacht haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
2. Die Vereins-Ehrennadel in Gold erhalten Mitglieder für 40, 50, 60, 70, 80, 90jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit, sowie Mitglieder, die sich besonders hervorragende Verdienste erworben haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

3. Ehren-Vorsitzender und Ehren-Mitglieder
Für die Ehrung von Funktionären ist ausschließlich die Bedeutung und der Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit maßgebend. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden setzt ein langjähriges, erfolgreiches Wirken als einer der Vorsitzenden des Vereins voraus. Die Ehrungen werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Vorstand beschlossen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt und sind auf Wunsch von der Beitragspflicht befreit. Über jede Ehrung wird eine entsprechende Urkunde (Diplom) ausgehändigt.

Ehrungen können vom Vorstand wieder rückgängig gemacht werden, wenn sich die betreffende Person eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

4. Die Mitgliedschaft bzw. Vereinszugehörigkeit im Sinne der Ehrungen beginnt ab dem Zeitpunkt des Beitritts in den Verein.

III. Organe des Vereins

§ 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Jugendvorstand
- c) Erweiterte Vorstandschaft
- d) Mitgliederversammlung

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden als Präsident/in des Vereins
- dem/der 2. Vorsitzenden als Stellvertreter/in
- dem/der 3. Vorsitzenden und
- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der Hauptkassierer/in
- dem/der Vertreter/in der Wirtschaftskasse
- dem/der Pressewart/in
- dem/der Technischen Leiter/Leiterin
- dem/der 1. Vorsitzenden des Jugendvorstandes als Mitglieder

Eine Ämterhäufung ist unzulässig.

2. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, insbesondere

- Verwaltung der Vereinsmittel,
- Buch- und Kassenführung
- Abgabe von Steuererklärungen und sonstigen amtlichen Erklärungen
- Einziehung der Vereinsbeiträge sowie Entgegennahme der sonstigen dem Verein zufließende Gelder
- Einberufung von Mitgliederversammlungen
- Führen des Verzeichnisses der Mitglieder und Mitgliederverwaltung.

3. Die Verteilung der einzelnen Aufgaben ist von der jeweiligen Lage und den Bedürfnissen des Vereins abhängig. Die Erstellung einer Geschäftsordnung bleibt vorbehalten.

§ 14 Amtsdauer – Vorstand -

1. Der gesamte Vorstand wird gemäß § 27 Abs. 1 BGB von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren – vom Tag der Wahl an gerechnet – gewählt.
2. 1. und 2. Vorsitzender werden jährlich alternierend gewählt. In ungeraden Jahren wird der/die 1. Vorsitzende gewählt, in geraden Jahren der/die 2. Vorsitzende.
3. Der Jugendvorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder bis zum Alter von 27 Jahren gewählt und zwar gesondert in der Jugendversammlung.
4. Der Vorstand und dessen Mitglieder scheiden – vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung – jedoch erst dann bei nichterfolgter Wiederwahl aus dem Amt aus, wenn der/die entsprechenden Nachfolger /in gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um 6 Monate.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer einen Ersatz zu wählen. Der/Die Ersatzmann/frau muss Mitglied des Vereins sein.

§ 15 Wahl des Vorstandes

Falls nur ein Bewerber vorhanden ist, ist die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Bei zwei oder mehr Bewerbern gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf seine Person vereinigt.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Eine Amtsenthebung ist gem. § 27 Abs. 2 BGB durch einen $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss der übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 16 Vertretungsmacht

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. und 2. Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass er über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügen darf.
3. Nur der/die 1./2. Vorsitzende und die vom Vorstand im Allgemein- oder Einzelfalle beauftragten Mitglieder des Vorstandes können für den Verein verpflichtende und insbesondere rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben oder entgegennehmen. In jedem Falle müssen im Innenverhältnis zur Abgabe oder Entgegennahme solcher verpflichtenden und rechtsgeschäftlichen Erklärungen je nach Zuständigkeit der Vereinsvorstand oder die Mitgliederversammlung vorher ihre Zustimmung erteilen. Durch Rechtshandlungen oder Erklärungen weiterer Personen, insbesondere auch von Abteilungen wird der Verein nicht verpflichtet.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jeweils nach Schluss des Geschäftsjahres, spätestens Ende des Monats Mai statt. Sie wird durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ilvesheim einberufen, durch Aushang in der Geschäftsstelle, sowie der Clubhaus-Gaststätte und über die Homepage der SpVgg bekannt gemacht. Die Einberufung erfolgt vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

2. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich über die/den 1. Vorsitzende/n einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b. Feststellung der Jahresrechnung
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g. Wahl des Vorstandes
 - h. Wahl der Kassenprüfer
 - i. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann im Bedarfsfalle eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder oder der Ältestenrat diese Maßnahme fordert. Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist vom 2. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 2 Wochen nach Rücktritt einzuberufen. Diese hat innerhalb von 4 Wochen nach Rücktritt stattzufinden.

§ 19 Wahlrecht, Beschlüsse, Protokoll

1. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme, ebenso jedes Ehrenmitglied.
2. Alle Beschlüsse der Versammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, er entscheidet bei Stimmgleichheit.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 25 Mitglieder anwesend sind.
Sind weniger als 25 Mitglieder anwesend, muss die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats erneut einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vor dem/der, die Versammlung leitende/n Vorsitzende/n und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 20 Erweiterter Vorstand, Ausschüsse, Ältestenrat

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens einen erweiterten Vorstand einzusetzen. Regelmäßige Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind der/die Abteilungsleiter/in oder deren Vertretung der jeweils zum Zeitpunkt der Einberufung des erweiterten Vorstandes vorhandenen Abteilungen. Außerdem kann der Vorstand Sachverständige oder nicht zur Vorstandschaft zählende Mitglieder sowie sonstige Ausschussmitglieder zu den Vorstandssitzungen einladen.

§ 21 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinstätigkeit einzelne Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind, jedoch Vereinsmitglieder sein müssen. Des weiteren haben die Ausschüsse gegenüber dem Vorstand beratende Aufgaben.

§ 22 Abteilungen, Abteilungsleiter

1. Die Abteilungen können sich im Rahmen der Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der engeren Vorstandschaft.

Abteilungen werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Vorstandschaft gegründet bzw. aufgelöst. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

Die Abteilungen sollen sich an den Veranstaltungen des Gesamtvereines beteiligen. Bei Bedarf haben sie ihren Beitrag zur Aufgabenerfüllung zu diesem Zweck zu leisten.

2. Die Leitung einer Abteilung wird durch die Mitglieder der Abteilung jährlich oder alle 2 Jahre vor der Hauptversammlung
3. des Gesamtvereins in einer Abteilungsversammlung gewählt. Für die Beschlussfassung der Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen der Satzung (§19). Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet. Für die Einhaltung gesetzlicher oder

sportorganisatorischer Bestimmungen ist der Abteilungsleiter verantwortlich.

3. Jede Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, den/die Stellvertreter/in und, so weit ihr Jugendliche angehören, dem Jugendwart geleitet. Der Abteilungsleitung können Beisitzer und Schriftführer angehören. Wird eine eigene Kasse geführt, gehört ihr der/die Kassierer/in an. Bleibt die Funktion der Abteilungsleitung unbesetzt, so kann die Vorstandschaft (§13) eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsmitglieder erfolgt.
4. Den Abteilungsleitern obliegt insbesondere die Organisation des Sport- und Spielbetriebes der Abteilung, die Pflege der Geselligkeit sowie die ordnungsgemäße Verwaltung zugewiesener Mittel, der Abteilungsbeiträge, der sonstigen Einnahmen und etwaiger Spenden.
5. Der/die 1. Vorsitzende oder im Vertretungsfalle der/die 2. Vorsitzende hat das Recht an den Sitzungen der Abteilungen teil zu nehmen und das Wort zu ergreifen. Bei der Verpflichtung und Entlassung der Trainer der 1. Mannschaft Fußball und Handball ist das Einverständnis der Vorstandschaft einzuholen.

§ 23 Geschäftsführung der Abteilungen

In den Abteilungsversammlungen haben die Abteilungsleiter über die Einnahmen und Ausgaben und den Stand der Abteilungskasse zu berichten und über alle sonstigen Angelegenheiten der Abteilung Auskunft zu geben. Die Abteilungen führen geschäftsmäßige Nachweise ihrer Einnahmen und Ausgaben jeweils für

- a) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung und für
- b) eigenwirtschaftliche Tätigkeiten

Über den Kassenstand zu den vorstehenden und zu belegenden Einnahmen und Ausgaben erfolgt bei der Abteilungsversammlung ein Kassenbericht. Dieser ist von mindestens 2 Rechnungsprüfern, die von der Abteilungsversammlung zu wählen sind, vorher zu prüfen. Außerdem haben sie das Recht der jederzeitigen Kassen- und Buchhaltungskontrolle. Für die Prüfung sind ihnen sämtliche Unterlagen vorzulegen. Daneben haben sie die Pflicht, der Abteilungsversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich und mündlich zu berichten.

§ 24 Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend.

Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation einschließlich Wahl des Jugendleiters bzw. 1. Jugendvorstandes und des Jugendkassenwartes.

§ 25 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Schlichtung und Entscheidungen von persönlichen Streitigkeiten unter den Mitgliedern auf Antrag eines Beteiligten.
2. Schlichtung von Differenzen innerhalb des Vorstandes.
3. Berufungsinstanz beim Ausschlussverfahren (§10 der Satzung).
4. Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung (§18).
5. Anträge bzw. Vorschläge an den Vorstand zur Ehrung verdienter Mitglieder und sonstiger Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder um den Sport im allgemeinen außerordentliche Verdienste erworben haben.
6. Teilnahme an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes.

§ 26 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden drei Rechnungsprüfer (Revisoren) haben das Recht zur jederzeitigen Kassen- und Buchhaltungskontrolle. Für die Prüfung sind Ihnen sämtliche erforderlichen Unterlagen und die Mitgliederkartei vorzulegen.

Daneben haben sie die Pflicht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich und mündlich zu berichten.

Schlussbestimmungen

§ 27 Haftpflicht- und Unfallschutz

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus Sport- und Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages für Mitglieder geregelt.

NEU: § 27 a) Datenschutz

Der Verein schützt die Daten seiner Mitglieder nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der EU. Die Einzelheiten werden in der Datenschutzrichtlinie geregelt.

§ 28 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 29 Auflösung des Vereins

Sinkt die Mitgliederzahl unter zwölf herab oder ist der Verein außer Stande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Das Vermögen des Vereins fällt der Gemeinde Ilvesheim zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und Interesse des Sports zu (§46 BGB).

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **13. April 2018** beschlossen.

Sie tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht – Registergericht – Heidelberg in Kraft.

Alle früheren Satzungen sind hiermit erloschen.